



Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

Änderung vom 21. November 2018

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im gesamten Erlass wird «EG-» durch «EU-» ersetzt.*

² *Im gesamten Erlass wird «ECE-» durch «UNECE-» ersetzt.*

³ *Betrifft nur den italienischen Text.*

⁴ *Betrifft nur den italienischen Text.*

⁵ *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 2 Bst. m und n

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 18 Abs. 1

¹ Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat eine nach Anhang 2 festgelegte Prüfstelle mit der Prüfung des Gegenstandes zu beauftragen.

Art. 19 *Prüfvorschriften und -unterlagen*

Die Prüfvorschriften und -unterlagen richten sich nach der Verordnung vom 19. Juni 1995² über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) sowie den darin aufgeführten EU-Rechtsakten und UNECE-Reglementen.

¹ SR 741.511

² SR 741.41

II

¹ Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

² Anhang 2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

21. November 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang 1**Klammerverweis bei der Anhangnummer*

(Art. 3 und 4 Abs. 7)

Der Typengenehmigung unterstehende Gegenstände*Ziff. 1.2, 2.1 und 2.3*

1.2 Ausgenommen sind:

- Trolleybusse;
- Militärfahrzeuge nach der Verordnung vom 11. Februar 2004³ über den militärischen Strassenverkehr (VMSV), sofern Ausnahmen zur VTS⁴ vorgesehen sind;
- Fahrzeuge von Personen, die im Genuss der diplomatischen Vorrechte und Befreiungen stehen;
- land- und forstwirtschaftliche Anhänger;
- Schlittenanhänger;
- Motoreinachser und ihre Anhänger;
- Motorhandwagen;
- Leicht-Motorfahrräder;
- Rollstühle mit elektrischem Antrieb und einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h.

2.1 Lichter und Zubehör:

- obligatorische und fakultative Beleuchtungs- und optische Warnvorrichtungen;
- automatische Licht-Einschaltgeräte und Licht-Umschaltgeräte;
- Vorrichtungen für den Blendschutz und zur Änderung der Lichtwirkung;
- vorgeschriebene Rückstrahler.

Ausgenommen sind:

- Lichter, Lichtmaschinen und Rückstrahler von Fahrrädern und ihren Anhängern;
- Arbeitslichter;
- Taxikennlampen und Lichter zur Kontrolle der Taxuhr nach Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe b VTS;
- Suchlampen von Fahrzeugen der Feuerwehr, Polizei, Sanität und des Zolls nach Artikel 110 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 5 VTS;
- beleuchtete Aufschriften der Polizei und des Zolls nach Artikel 110 Absatz 3 Buchstabe c VTS;

³ SR 510.710⁴ SR 741.41

- Tagfahrlichter von Motorfahrrädern nach Artikel 18 Buchstabe a VTS;
 - gelbe Lichter nach den Artikeln 120a Buchstabe a und 193 Absatz 1 Buchstabe s VTS;
 - Lichter und Rückstrahler für Elektro-Stehroller und Leicht-Motorfahrräder; für Richtungsblinker gilt Ziffer 2.2.
- 2.3 Weitere Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände sowie Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer:
- Ersatzschalldämpfer, die nicht bereits mit dem Fahrzeug typengenehmigt sind;
 - Austauschkatalysatoren, die nicht bereits mit dem Fahrzeug typengenehmigt sind;
 - Fahrtschreiber nach Artikel 100 VTS;
 - Druckerpapier zu digitalen Fahrtschreibern;
 - Einlageblätter für analoge Fahrtschreiber;
 - Fahrtschreiberkarten zu digitalen Fahrtschreibern;
 - Bewegungssensoren zu digitalen Fahrtschreibern;
 - Externe Ausrüstung für die Anbindung von Fahrtschreibern an ein Satellitennavigationssystem;
 - Ausrüstung von digitalen Fahrtschreibern für die Funkverbindung zur Früherkennung von Missbräuchen und Manipulationen;
 - Gasbehälter inkl. Ventilen, Sicherheitseinrichtungen und Befestigungen für den Fahrzeugbetrieb;
 - Gleitschutzvorrichtungen, die als Schneeketten anerkannt sind;
 - Kinderrückhaltevorrichtungen nach Artikel 3a Absatz 4 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962⁵;
 - obligatorische Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen;
 - Schutzhelme für Motorrad- und Motorfahrradfahrer;
 - Sicherheitsgurten von Motorfahrzeugen;
 - Sicherheitskabinen, Sicherheitsrahmen und Sicherheitsbügel an land- und forstwirtschaftlichen Motorfahrzeugen;
 - Verankerungen für Sicherheitsgurten;
 - Funkanlagen;
 - Teile der Fahrzeugelektronik, die das Abgas-, Geräusch- oder Leistungsverhalten beeinflussen und nicht der für den Fahrzeugtyp genehmigten Ausführung entsprechen.

⁵ SR 741.11

Anhang 2
(Art. 2 Bst. m, 4 Abs. 7, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1)

Prüfstellen

Prüfstellen	Zuständig für:
DTC Dynamic Test Center AG Route Principale 127 2537 Vauffelin	Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer nach Anhang 1, sofern sie nicht von einer der nachstehend genannten Stellen geprüft werden Rauchmessungen und Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS ⁶ Befestigungen von Gasbehältern für den Fahrzeugbetrieb
Fakt GmbH Grüntenstrasse 3–5 D-87751 Heimertingen Vertreten durch: FAKT AG Augrabenstrasse 9 9466 Sennwald	Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer nach Anhang 1, sofern sie nicht von einer der nachstehend genannten Stellen geprüft werden Rauchmessungen und Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS Lichter, Rückstrahler und Signalvorrichtungen Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen Befestigungen von Gasbehältern für den Fahrzeugbetrieb
Eidgenössisches Institut für Metrologie (METAS) Lindenweg 50 3084 Wabern	Lichter, Rückstrahler und Signalvorrichtungen Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen, Fahrtsschreiber, Datenaufzeichnungsgeräte sowie Funktionsprüfungen von Einlageblättern für analoge Fahrtsschreiber und von Fahrtsschreiberkarten und Druckerpapier zu digitalen Fahrtsschreibern Lichtdurchlässigkeit und Reflektion bei Fahrzeugscheiben

Prüfstellen	Zuständig für:
Berner Fachhochschule, Hochschule für Technik und Informatik Biel Automobiltechnische Abteilung Abgasprüfstelle Gwerdtstrasse 5 2560 Nidau	Motorleistungsmessungen, Abgas- und Rauchprüfungen sowie Treibstoffverbrauchs- messungen
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder Technisches Inspektorat schweizerischer Gaswerke (TISG) Grütlistrasse 44 8002 Zürich	Gasinstallation an Fahrzeugen mit Erdgas- antrieb mit Ausnahme des Gasbehälters, seiner Ventile und Sicherheitseinrichtungen sowie Befestigungselemente
Schweizerischer Verein für Schweisstechnik (SVS) St. Alban-Rheinweg 222 4052 Basel	Gasinstallation an Fahrzeugen mit Flüssiggas- antrieb mit Ausnahme des Gasbehälters, seiner Ventile und Sicherheitseinrichtungen sowie Befestigungselemente
Swiss Safety Center AG Industry Services Richtstrasse 15 8304 Wallisellen	Gasbehälter inkl. Ventile, Sicherheitseinrich- tungen und Befestigungen für den Fahrzeug- betrieb
Eurofins Electrosuisse Product Testing AG Luppenstrasse 3 8320 Fehraltorf	Elektromagnetische Verträglichkeit Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen
EMC-TESTCENTER AG Moosackerstrasse 77 8105 Regensdorf	Elektromagnetische Verträglichkeit Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen
QUINEL AG Elsihof 3 6035 Perlen	Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen